

Satzung des Brohmer & Helpter Berge Tourismusverein e.V.

Geändert auf der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren vom

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Brohmer & Helpter Berge Tourismusverein e.V.“ (nachfolgend Verein genannt) und hat seinen Sitz in Strasburg (Uckermark). Er ist im Vereinsregister vom Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen. Der Verwaltungssitz trägt die Postanschrift des Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle.
- (2) Der Verein führt ein Logo. Die Verwendung des Logos durch Dritte ist durch den Vorstand zu genehmigen.
- (3) Das Vereinsgebiet umfasst die Brohmer und Helpter Berge und das erweiterte Umland.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

- (1) Aufgabe des Vereines ist die kulturelle und naturnahe Förderung der Region Brohmer und Helpter Berge und die stetige Weiterentwicklung eines Leitbildes für die Region sowie dessen Implementierung durch klare, relevante thematische Wahrnehmungsspitzen gemäß der definierten Vereinsaufgaben. Der Verein ist gemeinnützig tätig.

- (2) Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- regionale und überregionale Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Internet und Socialmedia
- Kommunikation der Inhalte „naturnaher, sanfter Tourismus!“ sowie „Kultur- und Bildungstourismus“
- zeitgemäßes Innenmarketing und die Sensibilisierung der Bevölkerung für einen touristischen Leitbildprozess in der Region
- die Unterstützung von Maßnahmen bei der Entwicklung eines regionalen Netzes von Wander-, Radwander- und Reitwegen sowie deren überregionaler Anbindung
- die Förderung touristischer und heimatkundlicher Bildungsaufgaben
- das zur-Verfügung-stehen als Ansprechpartner für Städte und Gemeinden in touristischen Angelegenheiten und entsprechendes Networking
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Entwicklung touristischer Produkte und ihrer Vermarktung
- die Unterstützung des Natur- und Landschafts- und Denkmalschutzes
- die Information der Mitglieder und ihre aktive Einbeziehung in die Vereinsarbeit
- die Zusammenarbeit mit anderen Tourismusvereinen und Institutionen

- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Gewinnerzielung gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Eine Mitgliedschaft in anderen regionalen oder übergeordneten Tourismusvereinen und -verbänden ist zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- *ordentliche Mitglieder*
- *fördernde Mitglieder*
- *Ehrenmitglieder.*

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (Firma, Institutionen, etc.). Die juristische Person benennt gegenüber dem Verein einen Bevollmächtigten, der sie vertritt.
- (3) Als förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen mit beratender Stimme aufgenommen werden, die Förderer des Tourismus oder der Region Brohmer und Helfer Berge sind oder den Vereinszielen nahestehen.
- (4) Auf Vorschlag an den Vorstand können natürliche Personen, die sich um die Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Aufnahme in den Verein

- (1) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Aufnahme und Ablehnung müssen schriftlich bestätigt werden. Ablehnungen können ohne Angabe von Gründen erfolgen. Bei Widerspruch des Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (2) Aufnahmegebühr und Beitrag wird durch die jeweils aktuelle Beitragsordnung geregelt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Eintrittsmonat an für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft/Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres, bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten;
 - Ausschluss aus dem Verein;
 - Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen.
 - Eine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen bei unterjährigem Ausscheiden erfolgt nicht.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6 Beitrag

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In der Beitragsordnung werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Sie ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung anzukündigen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Verlangen von 25% der Mitglieder innerhalb von vier Wochen stattzufinden. Der Antrag muss beim Vorstand mit Begründung schriftlich eingereicht werden.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Beschlussfassung auf einer Mitgliederversammlung können jederzeit an den Vorstand mit entsprechender Begründung herangetragen werden, sofern diese rechtzeitig vor Einberufung der Versammlung vorliegen, werden sie auf der jeweils nächsten Versammlung entsprechend berücksichtigt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (6) Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter unterzeichnen muss.
- (7) Eine Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist hiervon ausgenommen. Der Antrag zur Beschlussfassung ist vom Vorstand allen Mitgliedern postalisch zuzuleiten und der Grund für die Entscheidung zu einem Umlaufbeschluss anzugeben. Die stimmberechtigten Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen ihre Stimme schriftlich gegenüber dem Vorstand abgeben. Die Frist beginnt einen Tag nach Versendung des Beschlussvorschlages durch den Vorstand. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Stimmabgabe beim Vorstand maßgeblich. Ist ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst worden, hat der Vorstand ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere aufzunehmen ist, wann der Beschlussvorschlag den Mitgliedern zugeleitet worden ist und welche Mitglieder ihre Stimme zu dem Beschlussvorschlag abgegeben haben. Das Protokoll über die Beschlussfassung ist allen Mitgliedern schriftlich zuzusenden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist für alle wesentlichen Entscheidungen des Vereins zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie ist insbesondere zuständig für
 - die Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins;
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - die Genehmigung der Jahresrechnung, des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüferinnen
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - den Beschluss der Beitragsordnung;
 - die endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - den Beschluss über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder;
 - die Wahl von Rechnungsprüfern.

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die genaue Personenzahl des Vorstandes wird jeweils von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt und richtet sich auch nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Kandidaten.
- (3) Als gewählt gelten die Kandidaten für den Vorstand, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind als Beisitzer im Vorstand tätig.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben Kassenführung und Schriftführer personell festgelegt werden.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Zur Erfüllung der Vorstandsaufgaben können ihnen Aufwandsentschädigungen und eine pauschale Vergütung für Zeitversäumnis in Form von Sitzungsgeldern gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung umfasst nach § 670 BGB solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand dieses Amt durch Kooptation bis zum Ablauf der verbleibenden Amtszeit neu besetzen.
- (9) Der Vorstand beschließt über alle Belange des Vereines, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Beschlüsse können auch online oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilt haben. Der Vorstand trifft sich auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache, mindestens jedoch quartalsweise.

Beschlüsse des Vorstandes werden in Stimmmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Wahrung einer angemessenen Frist eine weitere Sitzung des Vorstandes mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zur Realisierung von konkreten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Projekten ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, neben- oder hauptberuflich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat jeweils ein Vorstandsmitglied, welches durch Vorstandsbeschluss benannt werden muss.

Der Vorstand ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse berechtigt, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gemäß Satzungszweck gegen Honorar an Dritte zu vergeben.

- (10) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Entwicklung und Fortschreibung eines touristischen Leitbildes für den Verein sowie dessen Implementierung
 - die strategische Entwicklung des Vereines
 - Mitgliedergewinnung und -betreuung
 - Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen
 - Berufung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Schwerpunkte

§ 10 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, einen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung vorzulegen, seine Amtszeit soll mit der Amtszeit des Vorstandes übereinstimmen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

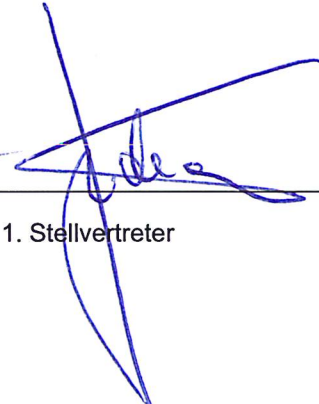
§ 12 Änderungen der Satzung/Auflösung des Vereins

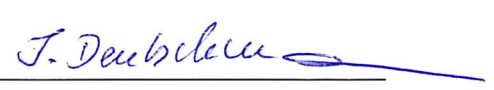
- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder des Vereins.
(2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder des Vereins. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereines einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 12 Inkrafttreten, Schriftform, Sonstiges

- (1) Soweit in dieser Satzung Formulierungen in maskuliner Form verwendet werden, sind damit gleichzeitig und gleichwertig auch weibliche sowie diverse Personen gemeint und bezeichnet.
(2) Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse/E-Mailadresse. Die Mitteilung von Adressänderungen und Kontaktdaten ist eine Bringschuld des Mitglieds.
(3) Die vorstehende Satzung wurde Umlaufverfahren am beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ergeben sich anlässlich der Eintragung gegenüber dem zuständigen Registergericht aus Formulierungen dieser Satzung Unklarheiten und Schwierigkeiten, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen


Der Vorsitzende


1. Stellvertreter


2. Stellvertreter